

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1861

### **Nationalstrassen: Ausschöpfung der Zahlungskredite 2006 / Zahlungsfähigkeit**

---

#### **1. Ausgangslage**

Im Budget der Investitionsrechnung des Kantons ist für die Nationalstrassen gesamthaft ein Betrag von brutto 39,3 Mio. Franken vorgesehen. Der vom Bund bewilligte Zahlungskredit für den Neubau/Ausbau sowie den baulichen Unterhalt beträgt brutto lediglich 34,782 Mio. Franken. Daneben deckt dieser u.a. auch Löhne des Kantonspersonals und Beiträge zu den Flankierenden Massnahmen zur A5 ab und ist somit nicht direkt mit der obigen Zahl aus der Investitionsrechnung des Kantons Solothurn vergleichbar.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Betrag für den baulichen Unterhalt (18,728 Mio. Franken) wegen der Grossbaustelle „UplaNS Wasseramt“ der Autobahn A1 praktisch ausgeschöpft. Dies wurde dem Bundesamt für Strassen bereits im Sommer 2006 mitgeteilt. In der Zwischenzeit hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) den Zahlungskredit für den baulichen Unterhalt um 3,0 Mio. Franken auf total 21,728 Mio. Franken aufgestockt.

Bis zum Ende des Jahres werden für den baulichen Unterhalt der Nationalstrassen brutto ca. 25,9 Mio. Franken aufgewendet werden. Die Rückzahlungen des Bundes werden aller Voraussicht nach aber nicht über die vom Bund bewilligten knapp 21,728 Mio. Franken hinausgehen, so dass bis Ende Jahr der Kanton Solothurn den Bundesanteil der Investitionen an die Nationalstrassen in der Höhe von 4,0 Mio. Franken vorfinanziert. Laut Bundesamt für Strassen kann die Schuld des Bundes gegenüber dem Kanton Solothurn im Januar 2007 beglichen werden. Die Vorfinanzierung durch den Kanton hat Zinskosten in der Grössenordnung von Fr. 20'000.00 zur Folge, welche den Strassenbaufonds belasten und als Ausgabe zu qualifizieren sind.

#### **2. Erwägungen**

Das ASTRA hat mündlich wiederholt bestätigt, dass es keine der entstehenden Zinsbelastungen übernehmen könne. Basierend auf § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) ist die zielkonforme Verwendung der verfügbaren Mittel zu kontrollieren. Im vorliegenden Fall liegen die zu erwartenden Zinsbelastungen um ein Vielfaches tiefer als beispielsweise der Verfall von – werkvertraglich vereinbarten – Skonti von 2 % innerhalb der 60-tägigen Zahlungsfrist. Insofern stellt die Vorfinanzierung des aussenstehenden Bundesanteils durch den kantonalen Strassenbaufonds – egal wer die Zinsen trägt – die einzig vertretbare Finanzierungsstrategie dar.

Unabhängig davon, wer die Zinsen letztlich zu tragen hat, ist es wichtig, die laufenden Arbeiten auf der Grossbaustelle „UPlaNS Wasseramt“ der Autobahn A1 weiterzuführen und entsprechende Rechnungen werkvertragsgemäss zu zahlen. In diesem Sinne wird bewusst in Kauf genommen, dass bis Ende Jahr Zinsbelastungen in der Grössenordnung von Fr. 20'000.00 anfallen könnten. Das Bau- und Justizdepartement wird angehalten, weiterhin die Zinszahlung einzufordern.

### 3. **Beschluss**

3.1 Von der aktuellen Kreditsituation im Bereich der Nationalstrassen wird Kenntnis genommen.

3.2 Für den Fall, dass keine Einigung mit dem Bund bezüglich der Tragung der Zinsen erzielt wird, wird basierend auf § 4 Abs. 1 WoV-G (Zielkonforme Verwendung der verfügbaren Mittel) und dem allgemein gültigen Grundsatz des wirtschaftlichen Umgangs mit Finanzen eine Zinsbelastung des Strassenbaufonds (Ausgabe) von maximal Fr. 20'000.00 bewilligt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (PhS/mr)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle